

Am 14. Mai 2012 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung über folgende Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen:

1. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen gestellt.

2. Bauanträge

Bauanträge seit der Sitzung vom 16. April 2012

a) Abbruch von nicht ausgebautem Dachraum, Aufstockung eines Ober- und Dachgeschosses zur Erstellung einer separaten Wohneinheit, Errichtung eines Carports; Flst.Nr. 4981, Bühlweg 15 b, 77799 Ortenberg.

b) Kenntnisgabeverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Flst.Nr. 9049, Im Weizenfeld 69, 77799 Ortenberg

In beiden Fällen erteilte der Gemeinderat das Einvernehmen nach § 36 BauGB, im Fall 2 b) jedoch mit der Maßgabe, dass für die beantragte Überschreitung des Baufensters keine Befreiung erteilt wird.

3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EG-Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (kurz EU-Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament beschlossen und legt ein europaweites, einheitliches Konzept fest, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Sie verpflichtet u. a. zur Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm. Dies erfolgte getrennt für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraße, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Diese EU-Richtlinie wurde in den Jahren 2005 und 2006 in deutsches Recht umgesetzt.

Ein Lärmaktionsplan ist ein strategisches Planwerk, um Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete zu formulieren. Während die Erstellung der Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen Aufgabe der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg) ist, ist die Erstellung eines Lärmaktionsplanes Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Für die Gemeinde Ortenberg wurde einzig eine Hauptverkehrsstraße von der LUBW kartiert. Als Grundlage hierfür zählt die vom Bund durchgeführte Straßenverkehrszählung aus dem Jahre 2005. Hierbei handelt es sich um die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen der ersten Stufe (> 6 Mio. Kfz/Jahr; > 16.400 Kfz/Tag) im Rahmen der Pflichtkartierung. Nach den Angaben der o. g. Straßenverkehrszählung weist die Landesstraße L 99 im Bereich von Ortenberg (nördlicher Teil bis

„Kronekreisel“) mehr als 16.400 Kfz pro Tag auf und unterliegt damit der Kartierungspflicht. Für den südlichen Teil ist eine Prüfung zugesagt.

Danach ist die Gemeinde Ortenberg verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde bereits in der Sitzung am 20. Oktober 2008 gefasst. Der von der Verwaltung erarbeitete Lärmaktionsplan wurde in den vergangenen Jahren stetig aktualisiert und mit dem LRA Ortenaukreis, Amt für Gewebeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, abgestimmt. Mittlerweile wurde mit dem Bau der Teilortsumfahrung Ortenberg begonnen, so dass im Lärmaktionsplan nur nachgewiesen werden muss, inwieweit sich der Umgebungslärm im betroffenen Gebiet minimiert. Daher wurde auch mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans zugewartet.

Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens gibt es keine detaillierten Vorschriften. Nach dem Erlass des Verkehrsministeriums BW vom 23. März 2012 orientiert sich das Aufstellungsverfahren an Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes. Die Verwaltung schlägt folgende weitere Verfahrensschritte vor:

- Offenlage für den Zeitraum eines Monats vom 25. Mai bis 25. Juni 2012
- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen und den Lärmaktionsplan am 16. Juli 2012

Der Gemeinderat beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Offenlage für die Dauer eines Monats vom 25. Mai 2012 bis einschließlich 25. Juni 2012 durchzuführen.

4. Einrichtung eines Schlauchpools für die Feuerwehren

Infolge eines tödlichen Unfalls im Jahr 2005 sind nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehr-Druckschläuche bei jeder Schlauchwäsche einer Druckprüfung über 60 sec. mit mind. 12 bar Prüfdruck zu unterziehen.

Zur Reduzierung der entstehenden Kosten erwägen Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg und Ohlsbach die Einrichtung eines Schlauchpools mit zentraler Druckprüfung in Offenburg.

Ziel ist es, die Schläuche der einzelnen Feuerwehren in der Feuerwache – Schlauchwerkstatt- der Stadt Offenburg kostengünstig und effektiv warten zu lassen. Die Schläuche sollen dort gereinigt sowie geprüft und anschließend in ausreichender Menge einsatzbereit gelagert werden.

Vorteile dieser Kooperation sind:

1. Aktive Sicherheit durch die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Schlauchwesen (BGG/GUV-G 9102, Stand Dezember 2009),
2. Reduzierung der Anschaffungskosten durch gemeinsamen Einkauf,

3. „Rund-um-die-Uhr“-Verfügbarkeit von intakten und geprüften Schläuchen,
4. Möglichkeit der Anlieferung von gebrauchten Schläuchen und Abholung gereinigter und geprüfter Schläuche in einem Vorgang,
5. Verringerung der Vorhaltekapazität.

Für diese Kooperation fallen folgende Kosten an:

Ersterfassung 160 Schläuche	ca. 800 EUR
Sockelbetrag (ersetzt künftige Anschaffungskosten): (ab dem 2. Jahr)	ca. 1.000 EUR p.a.
Folgekosten (320 Schläuche Reinigung, Prüfung):	ca. 2.500 EUR p.a.

Von den Kosten der Ersterfassung abgesehen, sind lediglich die genannten Folgekosten zusätzlich entstehende Kosten. Damit sind aber kalkulatorische Kosten für die Druckprüfeinrichtungen, Arbeitsaufwand und Schulungskosten abgegolten. Die Kooperationsvariante ist gegenüber einer autonomen Lösung die wirtschaftlichere Lösung.

Auch die Gemeinden Hohberg und Schutterwald haben dem Abschluss einer gleichlautenden Vereinbarung bereits zugestimmt.

Kommandant Karl Stigler erläuterte in der Sitzung den Sachverhalt und beantwortete die Fragen aus dem Gremium.

Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung an der Einrichtung eines Schlauchpools bei der Feuerwehr Offenburg zu und beschließt den Abschluss der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Offenburg und der Gemeinde Ortenberg.

5. Auftragsvergabe: Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehr

Die Ersatzbeschaffung des abgängigen MTW der Feuerwehr wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt zusammen und durch die Gemeinde Schutterwald, die ebenfalls ein MTW beschaffen wird, am 23. März 2012 beschränkt ausgeschrieben.

Für die Ersatzbeschaffung wurde ein Zuschuss von 12.000 EUR gewährt.

Ausgeschrieben wurde mit zwei getrennten Leistungsverzeichnissen, d. h. für jede Gemeinde gesondert, unter dem Vorbehalt der losweisen Vergabe, aufgeteilt in jeweils 3 Lose (Fahrzeug, Ausbau, Beladung). Alle der fünf aufgeforderten Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Um die von unserer Feuerwehr vorgesehene Sonderbeladung mitführen zu können, war in der Ausschreibung der Nachweis einer Gewichtsreserve von 450 kg bei voll beladenem (Standardbeladung) und besetztem Fahrzeug zwingend vorgeschrieben.

Die Sonderbeladung erfordert eine Gewichtsreserve von 410 kg. Keiner der Bieter konnte diese Voraussetzung auch nur annähernd nachweisen (ca. 300 kg Reserve).

In enger Absprache mit der Vergabeprüfstelle (LRA Ortenaukreis – Kommunalaufsicht) wurde daher am 3. Mai 2012 die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 d) VOL/A aufgehoben. Danach ist eine freihändige Vergabe möglich.

Gegenüber dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis wurden nun einige Ausbauelemente reduziert, um die erforderliche Gewichtsreserve von nunmehr mind. 410 kg für die Sonderbeladung zu erreichen.

Aufgrund der Dringlichkeit soll außerdem ein verbindlicher Lieferzeitpunkt bis Ende Oktober 2012 festgelegt werden.

Der bisherige günstigste Bieter kann diesen Liefertermin jedoch nicht einhalten (angeboten waren bisher bis 10 Monate) und teilte daher mit, dass von einer weiteren Angebotsabgabe abgesehen wird. Der bisherige zweitplatzierte Bieter (+ 3,5%), die Fa. Bittiger, hat ein neues Angebot vorgelegt. Ungeachtet der Lieferzeiten hätte bei einer Gesamtsicht unter dem Gesichtspunkt der Leistungsnähe und unter Berücksichtigung der Kosten für die Überführung das ursprüngliche Angebot der Fa. Bittiger die wirtschaftlichere Variante dargestellt.

Nach dem neuen Angebot beträgt der Angebotspreis 47.966,55 EUR.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe an die Fa. Bittiger und ermächtigte die Verwaltung zur Auftragserteilung.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Allmendgrün

Die im Gemeinderat am 12. März 2012 zur Prüfung beschlossene, ca. 1,2 ha umfassende Teilfläche im Nordosten des Erweiterungsbereiches für das Gewerbegebiet Allmendgrün (zwischen Kreisstraße K 5326, Abfahrt in das Gewerbegebiet und Bahnstrecke, siehe Anlage) wurde zunächst von der Aufnahme in das Änderungsverfahren im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 2. April 2012 zurückgestellt.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener neuer Aspekte erscheint eine Erweiterung in diesem Bereich nicht sinnvoll. So ist – entgegen der in der Beratung am 12. März 2012 vertretenen Auffassung eine bauplanungsrechtliche Sicherung für eine eventuelle Errichtung eines Bahnhalt punktes nicht erforderlich.

Von der Aufnahme dieser Fläche in das Änderungsverfahren sollte daher abgesehen werden.

Schlossblicksee

Das Landratsamt/Baurechtsamt hat festgestellt, dass die Wiedererrichtung des 1975 abgebrannten Angersportheims nur im Vorgriff auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgt ist. Dies wurde jedoch bisher nicht umgesetzt. Die Anlage stellt daher einen baurechtswidrigen Zustand dar, der nach Aussage des LRA einen Rückbau erforderlich machen würde.

Zur Legalisierung des Zustandes ist die Aufnahme des Angelsportheims als überbaubare Fläche in den Flächennutzungsplan und die Überplanung mit einem Bebauungsplan erforderlich.

Das aktuelle Änderungsverfahren bietet kurzfristig die Möglichkeit die bauplanungsrechtliche Situation den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Der Gemeinderat beschloss daher, die Fläche zwischen Kreisstraße K 5326, Abfahrt in das Gewerbegebiet und Bahnstrecke entgegen dem Beschluss am 12. März 2012 nicht in das aktuelle Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einzubringen. Neu zum Änderungsverfahren soll die Fläche des Angelsportheims am Schlossblicksee eingebracht werden.

7. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte, dass die nächste öffentliche Sitzung für den 11. Juni 2012 vorgesehen ist.

6. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde auf eine Ablagerung von Bauabfall auf einem landwirtschaftlichen Grundstück hingewiesen.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.